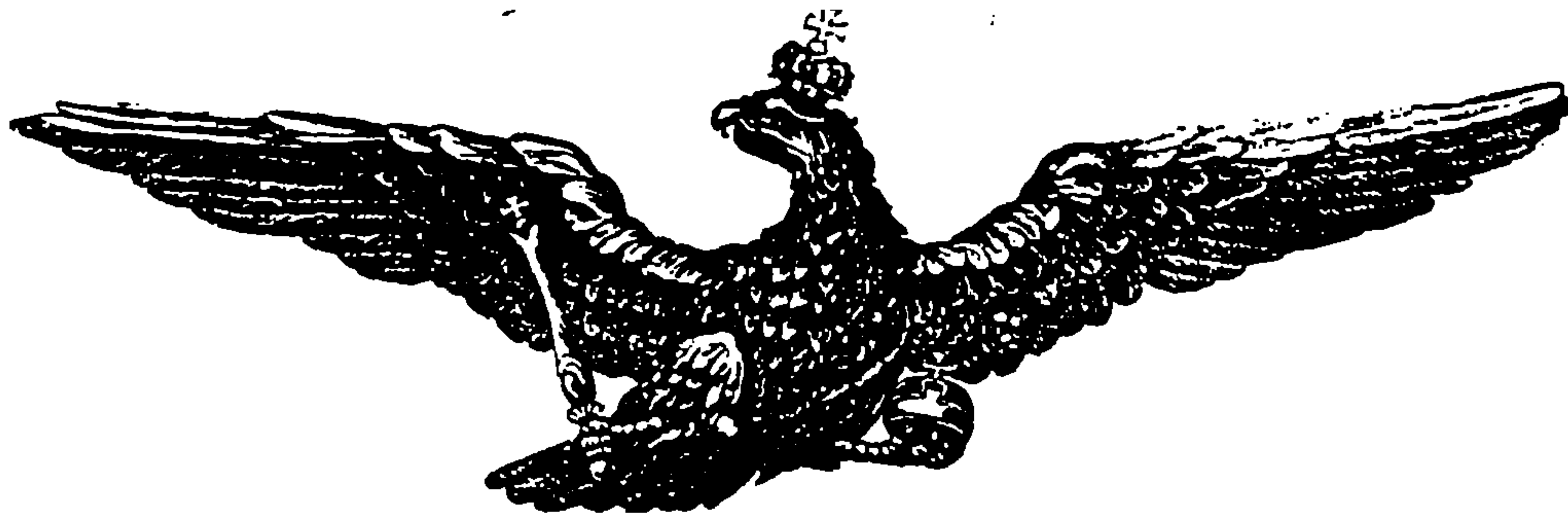


Erscheint
Mittwochs u. Sonntags.
Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Sgr.



Annahme von Inseraten
in der Expedition Potsdamer Straße 26b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 69.

Berlin, den 28. August 1880.

25. Jahrg.

Potsdam, den 17. August 1880.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der im Kreise Nieder-Barnim nahe der Stadt Liebenwalde belegenen **Domaine Hammer** mit den Vorwerken **Liebethal** und **Bröke** auf 18 Jahre von Johannis 1881 bis dahin 1899 haben wir einen Termin auf **den 5. October d. J. Vorm. 11 Uhr** in unserm Sitzungs-Saale vor dem Herrn Geheimen Regierungsrath von Schönfeldt anberaunt.

Das Areal der Pachtung beträgt 1257,8643 ha. Das Pachtgeldminimum ist auf 20,000 Mark festgesetzt und das nachzuweisende Vermögen der Pachtlustigen auf 120,000 Mark.

Das Nähere ist aus unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage im öffentlichen Anzeiger zu unserm Amtsblatte Stück 35 und dem am 24. Aug. dieses Jahres erscheinenden deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu ersehen.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Jordan.

Nirdorf, den 26. Juni 1880.

Bekanntmachung.

Nachdem der Gemeinde Nirdorf die Allerhöchste Genehmigung zur Ausgabe von 4 1/2 procentigen Gemeinde Anleihe-Scheinen im Gesamtbetrage von 625,000 M. behufs Erfüllung kommunaler Zwecke und Tilgung der im Jahre 1876 ausgegebenen 5 procentigen Gemeinde-Obligationen erteilt worden ist, werden hierdurch

sämmtliche, bisher noch nicht amortisirte, auf den Betrag von 280,300 M. sich belaufende, nachstehend nach ihren Buchstaben Nummern und Beträgen bezeichnete Stücke der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 27. Mai 1876 ausgegebenen 5 procentigen Obligationen der Gemeinde Nirdorf

zum 1. Januar 1881 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die gekündigten Obligationen sind vom 1. Januar 1881 unter Rückgabe derselben und der noch nicht fälligen Zins-Coupons Serie I Nr. 9 und 10, sowie der Talons bei der Zeltow'schen Kreis-Communal-Kasse zu Berlin, Köernerstraße Nr. 24 als Zahlstelle einzulösen. Mit dem 1. Januar 1881 hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Bei der Einlösung wird die fällige Zinsrate des Zinscoupons Nr. 9 pro 1. Oktober bis ult. Dezember 1880 baar gezahlt dagegen der Geldbetrag etwa fehlender Zins Coupons von dem auszahlenden Kapitale in Abzug gebracht werden.

Die hiermit gekündigten Obligationen sind folgende:

Litt. A. Apoints à 200 Mark.

Nr 1 bis 14, 16, 21, 23 bis 40, 42 bis 58, 61 bis 78, 80 bis 98, 101 bis 110, 112 bis 115, 117, 118, 120 bis 133, 135, 137, 138, 141, 143 bis 151, 153, 154, 156 bis 159, 161 bis 174, 177 bis 189, 191 bis 195, 197, 198, 201 bis 205, 207 bis 217, 219 bis 226, 228 bis 231, 233 bis 257, 260, 261, 263 bis 296, 300 bis 317, 319, 321, 322, 324 bis 334, 338 bis 346, 348 bis 358, 361, 362, 364 bis 378, 380 bis 382, 384 bis 397, 399 bis 403, 405 bis 409, 411 bis 415, 419 bis 438, 442 bis 464, 466 bis 476, 478 bis 480, 482 bis 487, 491 bis 499, 502 bis 519, 521, 522, 524, 525, 527 bis 535, 538 bis 546, 548 bis 558, 561 bis 575, 577 bis 584, 586 bis 734, 737 bis 739, 741 bis 750.

Litt. B. Apoints à 500 Mark.

Nr 1 bis 6, 8 bis 213, 217, 219 bis 298.

Der Gemeinde-Vorstand.

Boddin.

Berlin, den 25. August 1880.

Bekanntmachung.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen für das erste Halbjahr des Etatsjahres 1880/81, zu welchen die Formulare in den nächsten Tagen werden übersandt werden, Anfangs September d. J. in zwei Exemplaren aufzustellen und mit den erforderlichen Belägen bis

den 10. September d. J.

an mich einzureichen.

Den Städten und größeren ländlichen Ortschaften wird zur Einreichung der qu. Listen Frist bis zum 15. September d. J. gewährt.

Wegen des bei Aufstellung der Listen zu beobachtenden Verfahrens verweise ich der Kürze halber auf die Bestimmungen in der Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion vom 12. Dezember 1873 (Amtsblatt von 1874, Beilage zum 3. Stück), indem ich noch auf folgende Punkte zur genauesten Beachtung aufmerksam mache

1. Die Zugangsstellung zugezogener Personen darf mit keinem anderen als dem überwiesenen Steuerfuge erfolgen, so lange die veranlagte Steuer nicht nachweislich auf Reklamation durch Entscheidung der Königlichen Regierung auf eine niedrigere Stufe ermäßigt worden ist.

2. Der Aufstellung einer besonderen Einkommensnachweisung zur Zugangs-Liste bedarf es nicht.

Es sind vielmehr bezüglich der in die Zugangs-Liste aufgenommenen, für das laufende Jahr zur Klassensteuer noch nicht veranlagten Personen die entsprechenden Angaben über die Einkommens-Verhältnisse und die sonstigen Besteuerungsmerkmale in der Zugangs-Liste und zwar in der dafür bestimmten Spalte zu machen.

(Sfr Kreisblatt's Bekanntmachung vom 1. November 1877 Nr. 88.)

Fälle dieser Art treten z. B. ein.

a) in Folge Uebergehung bei der Veranlagung,
b) durch Austritt einzelner, dadurch steuerpflichtig werdender Haushaltungsmitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar

1. in Folge Auflösung einer Haushaltung,
2. durch Bildung oder Erwerb eines eigenen Haushaltes,
3. durch Uebernahme eines Dienstes (§ 8c des Gesetzes vom 1. Mai 1851 25. Mai 1873.)

c) durch Ausscheiden aus dem Militärdienst.

3. Die in Zugang nachzuweisenden Personen werden gemäß meiner Bekanntmachung in Nr. 60 des Kreisblattes pro 1876 einfach in **chronologischer Reihenfolge**, ohne Rücksicht auf die früher beobachtete Ordnung in der Liste nach Monaten aufgeführt. — Etwaige ursprünglich zur Einkommensteuer veranlagte und später auf Klassensteuer ermäßigte Personen sind jedoch am Eingange der Liste nachzuweisen.

4. Die Kolonne „Datum und Ursachen des Zugangs“ sind genau auszufüllen, und wenn die Zugänge auf Umzug aus anderen Orten beruhen, sind die vorgeschriebenen, zur Begründung der Zugänge dienenden Abzugs-Atteste beizufügen, zu numeriren und zu heften, sowie in Kolonne „Nr. der Beläge“ die Nummern der Atteste einzutragen.

5. Abgangsstellungen sind genau nach der laufenden Nummer der Klassensteuer-Rolle, denen sich die Nummern der Zugangs-Liste in gleicher Reihenfolge anschließen, in der Abgangs-Liste zu bewirken.

6. Die Begründung der Abgänge erfolgt in der unter Nr. 4 oben vorgeschriebenen Weise. Die

Abgangsbeläge müssen gleichfalls numerirt und geheftet sein. Hinsichtlich der Abgangsstellungen unter der Bemerkung „unbekannt verzogen“ oder „Aufenthalts-Ort nicht zu ermitteln“ verweise ich auf Nr. 6 meiner Kreisblatt's-Verfügung vom 25. August 1877 — Stück Nr. 70 — indem ich die Befügung der darin vorgeschriebenen Atteste des Inhaltes

„daß und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen worden sind“ erwarte.

7. Zur Begründung der Abgänge, welche durch den Eintritt der Steuerpflichtigen in den Militärdienst entstehen, bedarf es nicht mehr, wie früher, der Beibringung von Bescheinigungen der Militärbehörden, sondern nur der genauen Angabe des Ein- bezw. Austritts beim Militär in der Spalte „Ursachen des Abganges“ (Sfr. Kreisblatt's-Bekanntmachung vom 1. November 1877, Nr. 88.)

8. Die Abrechnung — Zu- oder Abgangsstellung — erfolgt in allen Fällen bis zum Schlusse des Etatsjahres, also bis zum 31. März 1881.

9. Alle steuerpflichtigen Personen, welche nach Aufstellung der Klassensteuer-Rolle pro 1880/81 im Laufe des II. Semesters 1879/80 zu- oder abgezogen sind, müssen durch die Zu- und Abgangslisten pro I. Semester 1880/81 vom Monat April d. J. ab auf's Neue nachgewiesen und die Beläge dazu beibracht werden.

Auf diese Bestimmung mache ich noch besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß die Zu- und Abgangsstellungen zu- oder abgezogener Personen durch die Veränderungslisten pro II. Semester 1879/80 die Heranziehung derselben zur Steuer, oder die Freilassung von dieser im I. Semester 1880/81 nicht ohne Weiteres zur Folge haben kann.

10. Die Berechnung der Klassensteuer-Ab- und Zugänge erfolgt höherer Bestimmung gemäß dergestalt, daß wiederum in Kolonne „Beträgt monatlich Klassen- und Kriegsteuer“ der monatliche Betrag des berichtigten Jahresbolls, in der Kolonne „Beträgt im Ganzen Klassen- und Kriegsteuer“ dagegen der wirklich zur Erhebung kommende Steuerbetrag bis zum Schlusse des Etatsjahres 1880/81, also bis zum 31. März 1881, berechnet wird.

Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die in diesen Kolonnen nachzuweisenden Steuerbeträge, insbesondere auch die monatlichen Beträge aufzurechnen sind.

Zur besseren Uebersicht und zur Vermeidung bei Berechnung der Klassen- und Kriegsteuer werden nachstehend abgedruckt

1. sub A und B der Entwurf einer Zu- und Abgangsliste und
2. sub C eine Tabelle zur Berechnung der Klassen- und Kriegsteuer.

11. Die Kriegsteuer wird auch in diesem Jahre im Monat Juni nach den in Kolonne 16 der untenstehenden Tabelle aufgeführten Sätzen erhoben.

12. Das Attest auf der Rückseite der Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste muß von dem Ortsvorstande und dem Ortssteuer-Erheber unterschriftlich vollzogen werden.

13. Seitens derjenigen Gemeinden, in denen Klassensteuer-Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, sind bis zu obigem Termin Vacat-Anzeigen einzureichen, wozu die übersandten Formulare benutzt werden müssen.

14. Die Listen von den uneinziehbar gebliebenen Klassen- und Kriegsteuer-Resten sind mir bis zum 20. September cr. einzureichen.

Der Königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.